

27V - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR UNFALL-RENTENVERSICHERUNG

Die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1988) finden insoweit Anwendung, als in den nachstehenden Besonderen Bedingungen keine Sonderregelung getroffen wird.

(1) Welche Versicherungsleistung erbringt die DONAU ?

Die DONAU erbringt nach Maßgabe dieser Besonderen Bedingungen die vereinbarte Unfall-Rente, wenn sich innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet ergibt, dass als Folge des Unfalles eine dauernde Invalidität zurückbleibt, die mindestens 50 % beträgt oder innerhalb von vier Jahren ab dem Unfalltag erreicht.

Art. 7 Pkt. 1., 4. zweiter Satz und Art. 12 Absatz 3 der AUVB 1988 finden keine Anwendung.

Leistungen nach Art. 8 bis 11 der AUVB 1988 sind nicht Gegenstand des Versicherungsvertrages, weshalb auch diese Bestimmungen keine Anwendung finden.

(2) Wie wird der Invaliditätsgrad ermittelt ?

Die Bemessung des Invaliditätsgrades erfolgt nach Art. 7 Pkt. 2., 3., 4. erster Satz und Art. 18. der AUVB 1988.

(3) Ab wann und wie lange wird die Unfall-Rente bezahlt ?

Die Unfall-Rente wird rückwirkend ab dem dem Unfalltag folgenden Monatsersten geleistet, sobald mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die Leistungsvoraussetzungen gemäß Punkt (1) dieser Besonderen Bedingungen gegeben sind.

Die Unfall-Rente wird monatlich im voraus bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem

- der Versicherte stirbt oder
- eine nach Art. 7 Pkt. 6. Absatz 1 der AUVB 1988 vorgenommene neuerliche ärztliche Bemessung eine dauernde Invalidität von weniger als 50 % ergibt.

Art. 7 Pkt. 5., 6. Absatz 2, 7. und 8. der AUVB 1988 finden keine Anwendung.

(4) Wo und wie ist die fällige Unfall-Rente zu erbringen ?

Erfüllungsort ist die Generaldirektion der DONAU.

Überweisungen der Unfall-Renten an den Empfangsberechtigten erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Sollen die Unfall-Rentenzahlungen nicht auf ein in Österreich geführtes Pensionskonto des Versicherten erfolgen, kann die DONAU vor jeder Zahlung vom Empfangsberechtigten die Vorlage eines amtlichen Lebenszeugnisses des Versicherten verlangen. Die Kosten dieses Lebenszeugnisses gehen zu Lasten des Empfangsberechtigten. Wird dieses Zeugnis nicht rechtzeitig beigebracht oder die Zahlung der Unfall-Rente aus irgendeinem anderen Grund ohne Verschulden der DONAU verzögert, so besteht kein Anspruch auf Vergütung von Zinsen.

(5) Wie berechnet sich die Unfall-Rente bei späterem Invaliditätseintritt?

Unabhängig von einer allenfalls vereinbarten Wertanpassung der Unfall-Rente nach der gemäß § 108a ASVG kundgemachten Richtzahl wird die Höhe der versicherten Unfall-Rente jedes Kalenderjahr ausgehend vom jeweiligen Alter der versicherten Person und den im Zeitpunkt der Anpassung gültigen Rententafeln neu ermittelt. Die Bekanntgabe der jeweiligen Höhe der Unfall-Rente erfolgt bei Verträgen mit Wertanpassung für das laufende Kalenderjahr automatisch, bei Verträgen ohne Wertanpassung auf Anfrage.

(6) Nehmen Unfall-Rentenversicherungen mit bereits laufenden Rentenzahlungen am Gewinn teil ?

Unfall-Rentenversicherungen mit bereits laufenden Rentenzahlungen erhalten Gewinnanteile analog dem Abrechnungsverband B 87 der DONAU "Pensionsversicherungen mit bereits laufenden Bonuspensionen".

Die Gutschrift des Gewinns erfolgt jeweils zu Beginn eines Auszahlungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Unfall-Rentenauszahlungsjahres.

Die Bonus-Unfall-Rente wird aus einem Teil des laufenden Gewinns finanziert und kann solange gezahlt werden, als der laufende Gewinnanteil nicht unter 2 % p.a. sinkt.

Übersteigt der laufende Gewinn des Jahres das für die Bonus-Unfall-Rente erforderliche Ausmaß, so wird der übersteigende Teil zur Erhöhung der Unfall-Rente ab dem Zeitpunkt der Gewinngutschrift verwendet.

Sinkt der laufende Gewinn des Jahres unter das für die Bonus-Unfall-Rente erforderliche Ausmaß, so wird die Bonus-Unfall-Rente nach festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt. Die Kürzung erfolgt zum Zeitpunkt der Gewinngutschrift.

(7) Was gilt bei Verlegung des Wohnsitzes durch den Versicherungsnehmer ?

Nimmt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz außerhalb Europas, muss er eine Person mit Wohnsitz in Österreich benennen, die bevollmächtigt ist, Erklärungen für den Versicherungsnehmer entgegenzunehmen.